



OSTALBKREIS

**Information des Ostalbkreises**  
**nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**  
**Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr gemäß § 3 Abs. 1**  
**Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) sowie**  
**Gemeinschaftslizenz (Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)**

Die Landkreisverwaltung erhebt und verarbeitet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten. Wir informieren Sie gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) über den Umgang mit diesen bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Selbstverständlich können Sie sich gerne bei Fragen an uns oder den Datenschutzbeauftragten der Landkreisverwaltung wenden.

**Verantwortlicher:**

Verantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten ist das

Landratsamt Ostalbkreis  
Stuttgarter Straße 41  
73430 Aalen  
Telefon: 07361 503-0  
E-Mail: [info@ostalbkreis.de](mailto:info@ostalbkreis.de)  
Internet: [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)

Verantwortlicher: Landrat Dr. Joachim Bläse

Verantwortlicher Geschäftsbereich: Straßenverkehr

**Datenschutzbeauftragter:**

Martin Brandt  
Telefon: 07361 503-1603  
E-Mail: [datenschutz@ostalbkreis.de](mailto:datenschutz@ostalbkreis.de)

**Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage:**

Ihre Daten werden erhoben, um über Ihren Antrag auf Erteilung folgender Genehmigungen entscheiden zu können:

- Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GÜKG)
- Gemeinschaftslizenz (Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Prozess ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG), Artikel 4, 6 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, § 3 GÜKG, §§ 2, 3, 4, 10 GBZUGV.

### **Weitergabe der Daten:**

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind. Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als national Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln. Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedsstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie die erteilte Erlaubnis/Genehmigung fortbesteht. Besteht die Erlaubnis/Genehmigung nicht mehr oder konnte diese nicht erteilt werden bzw. musste diese widerrufen werden, bleiben die Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gespeichert in dem die Erlaubnis/Genehmigung entweder endete oder diese nicht erteilt wurde bzw. widerrufen wurde.

### **Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten:**

Ohne Angaben Ihrer Daten kann keine Antragsbearbeitung erfolgen.

### **Weitere Rechte:**

Bezüglich Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hierfür gegeben sind.

### **Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO**

Verfahren zur automatisierten Entscheidungsfindung bei Einzelentscheidungen werden nicht eingesetzt.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:**

Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Lautenschlagerstraße 20  
70173 Stuttgart  
Postfach 102932  
70025 Stuttgart  
Telefon: 0711 615 541-0  
Fax: 0711 615 541-15  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

zu.